

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der consyneo GmbH

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die consyneo GmbH, Wiltbergstr. 90 Haus 30b, 13125 Berlin, Deutschland („consyneo“) berät Unternehmen in den Leistungsbereichen Produktentwicklung, Prozessmanagement und Digitale Transformation.
- (2) consyneo erbringt gegenüber dem Vertragspartner („Kunde“) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen („Vertragsbedingungen“). Die Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu den im jeweiligen Angebot genannten Konditionen. Jedes Angebot enthält eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, Regelungen zur Vergütung, sowie ggf. weitere Vereinbarungen der Parteien.
- (3) Die Vertragsbedingungen gelten zudem ergänzend zu allen anderen Vereinbarungen mit vergleichbarem Gegenstand, die zwischen den Parteien getroffen werden; als Rahmenvertrag auch für zukünftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass erneut auf diese Vertragsbedingungen Bezug genommen werden muss.
- (4) Entgegenstehende, von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, consyneo hat ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Die Zustimmung wird nicht bereits dadurch erteilt, dass consyneo in Kenntnis der ergänzenden Bedingungen des Kunden Aufträge entgegennimmt oder Leistungen erbringt.
- (5) Soweit Beratungsverträge oder Angebote der consyneo Bestimmungen enthalten, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Vertragsbedingungen vor.

## § 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

- (1) Die Angebote der consyneo sind, sofern keine feste Gültigkeit angegeben, freibleibend. Verbindliche Annahmen der Kunden müssen schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Aus dem Unterbleiben des Vertragsschlusses entstehen keine Ersatzansprüche oder sonstige rechtliche Ansprüche des Kunden.
- (2) Leistungsumfang und Eigenschaften der Beratungsleistungen ergeben sich, soweit nicht weitere Beschreibungen in ergänzend gültigen Verträgen enthalten sind, ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot und – soweit vorhanden – aus der Angebotspräsentation.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass consyneo Beratungsleistungen ausschließlich im Rahmen eines Dienstvertrags erbringt. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder das Erreichen bestimmter betrieblicher Kennzahlen wird

- nicht geschuldet. Dies gilt auch, wenn sich die Parteien auf die schriftliche Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und Dokumentationen verpflichtet.
- (4) Die consyneo wird im Rahmen der Leistungserbringung keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erbringen. Gleiches gilt für steuerberatende Tätigkeiten oder wirtschaftsprüfungsähnliche Leistungen. Soweit für die Erbringung solcher Dienstleistungen die Mandatierung entsprechender Berufsträger erforderlich wird, handelt consyneo lediglich als Vermittler.
  - (5) Werden im Rahmen der Beratungstätigkeit der consyneo Informationen, Dateien oder Unterlagen zugänglich gemacht, besteht keine Verpflichtung zur Prüfung dieser Informationen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.
  - (6) Der Kunde hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel, sofern diese unverzüglich geltend gemacht werden und consyneo Gelegenheit zur Nachbesserung erhält.
  - (7) Arbeitsergebnisse (Berichte, Präsentationen, Analysen) sind ausschließlich für die interne Verwendung des Kunden bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von consyneo zulässig.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde stellt consyneo alle für die Beratungsleistung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Veränderungen mit Einfluss auf die Beratungsleistung sind consyneo unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend. consyneo ist berechtigt, hierdurch entstehenden Mehraufwand (insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Reisen, erneute Analysen) nach den vereinbarten Vergütungssätzen zusätzlich zu berechnen. Der Kunde trägt die Beweislast für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten.

### **§ 4 Datenschutz**

- (1) Die consyneo wird zur Leistungserbringung personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiten und speichern. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzhinweise.
- (2) Der Austausch von Daten und Informationen findet standardmäßig über unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation statt. Sofern eine verschlüsselte Kommunikation gewünscht ist, wird der Kunde dies in Textform mitteilen. In diesem Fall werden aktuelle technische Standards zur Verschlüsselung eingesetzt.

### **§ 5 Weisungsfreiheit, Mindestlohn**

- (1) Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Art der Durchführung der Leistungen nach Zeit und Ort grundsätzlich frei. Soweit es sich aus der Natur der zu erbringenden

- Leistungen, deren Struktur und Organisation ergibt, kann die Erbringung der Leistungen vor Ort beim Auftraggeber notwendig werden. In diesem Fall wird der Auftragnehmer seine Einsatzzeiten/-termine mit dem Auftraggeber abstimmen. Das Weisungsrecht gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers obliegt ausschließlich diesem.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, dass die von ihm gezahlten Löhne und Entgelte an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen den Anforderungen des Mindestlohn-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## **§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsziel**

- (1) Das Honorar ist, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Kalendertagen nach Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Skonto oder andere Abzüge werden nicht gewährt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist consyneo berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- (4) consyneo ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
- (5) Zahlungen sind ausschließlich auf die in der Rechnung angegebenen Kontoverbindungen zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto von consyneo.

## **§ 7 Leistungszeit, Verzug**

- (1) consyneo kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn verbindlich vereinbarte Termine nicht eingehalten werden. Nicht zu vertreten hat consyneo höhere Gewalt und andere unvorhersehbare Ereignisse, die consyneo die Leistungserbringung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare Umstände. In diesen Fällen ist consyneo für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht befreit.
- (2) Verzögerungen aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter Mitwirkungspflichten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verlängerung von Fristen.

## **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Bei nachweislichen Mängeln der Beratungsleistung ist consyneo berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu erbringen. Dabei ist consyneo zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Weitere Gewährleistungsrechte bestehen nur, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist oder verweigert wird.
- (2) consyneo haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für sonstige Schäden haftet consyneo nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet consyneo nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 7 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von consyneo. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Textform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Ersatzregelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.